

Wissenswertes zum Jahresbeginn

**Auslaufen der ermäßigten Besteuerung von Restaurant- und
Verpflegungsdienstleistungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 15 Umsatzsteuergesetz;
Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für die Silvesternacht**

Der bis Jahresende 2023 ermäßigte Steuersatz von 7 % in der Gastronomie auf Speisen im Restaurant wurde nicht verlängert. Der Steuersatz liegt nach dem Jahreswechsel 2023/2024 wieder bei 19 %.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% auf Speisen im Restaurant, galt bis zum 31.12.2023.

Seit dem 1.7.2020 galt aufgrund des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Zeit vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

Ausdrücklich davon ausgenommen war jedoch die Abgabe von Getränken, die immer dem Regelsteuersatz von 19% unterlag.

Diese befristete Regelung wurde durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 und durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die rechtliche Änderung wurde im BFM-Schreiben vom 21. Dezember 2023 fixiert, nachzulesen in folgendem Link.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2023-12-21-auslaufen-ermaessigte-bestuerung-von-restaurant-und-verpflegungsdienstleistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2